



## Merkblatt für Lotterien und Auspielungen

### 1. Rechtsgrundlagen

Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, namentlich den Abschluss von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Auspielung anbietet oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 287 Abs. StGB). Lotterie- und Auspielungsverträge sind nur verbindlich, wenn die Lotterie oder die Auspielung staatlich genehmigt ist (§ 763 Satz 1 BGB)

Eine Lotterie oder Auspielung darf nur genehmigt werden, wenn

1. für ihre Veranstaltung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht,
  2. ihr Ertrag Zwecken zugute kommt, die allgemeiner Billigung sicher sind,
  3. der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und
  4. der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Lotterie oder Auspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages bietet.
- (§ 2 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen – Lotterieverordnung- vom 6. März 1937, RGBl. I S. 283, die nach Art. 70 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1 GG als Landesrecht fortgilt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998, GVBl. I S. 34, 37).

Lotterien oder Auspielungen mit steigenden Gewinnaussichten innerhalb mehrerer Ziehungen oder mit Teillosen dürfen nicht genehmigt werden (§ 4 Lotterieverordnung). Dies gilt auch für Lotterien oder Auspielungen, bei denen in dem Preis für das Los zugleich die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten ist, oder bei der Lose in essbaren Umhüllungen oder in Verbindung mit essbaren oder anderen Gegenständen ausgegeben werden sollen (§ 5 Lotterieverordnung).

### 2. Zweck des Genehmigungsvorbehalts

Mit dem Genehmigungsvorbehalt des Staates in Bezug auf öffentliche Lotterien und Auspielungen werden im Wesentlichen folgende Zwecke verfolgt:

- Ein übermäßiges Angebot von Glücksspielen soll verhindert werden.
- Es soll sichergestellt werden, dass ein angemessener Anteil der Einnahmen als Gewinn ausgeschüttet wird und nur der Zufall über Gewinn oder Verlust der Spieler entscheidet.
- Lotterien und Auspielungen sollen nicht zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken veranstaltet werden können, sondern ausschließlich zu gemeinnützigen, insbesondere zu wohltätigen, Sport- oder Kultur fördernden Zwecken.

Mit dieser Zielsetzung des Lotterierechts ist insbesondere keine Genehmigung von Auspielungen vereinbar, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Waren oder Veranstaltungen der Wirtschaftswerbung durchgeführt werden sollen (vgl. Erlass vom 29. April 1991, StAnz. S. 1257)

### 3. Aufsicht über Lotterien

Damit gesichert ist, dass öffentliche Lotterien und Ausspielungen ordnungsgemäß ablaufen, wird in der Regel

- die Herstellung der Lose durch eine zuverlässige Firma,
- die Vorlage eines Losentwurfs bei der Genehmigungsbehörde vor dem Druck der Lose,
- eine notarielle Feststellung über die Vollzähligkeit und die Vermischung der Lose,
- bei Ziehungs- und –ausspielungen eine notarielle Aufsicht über die Ziehung der Gewinnlose,
- die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie oder Ausspielung und
- die steuerliche Abstempelung der Lose

verlangt.

Die angefertigten notariellen Protokolle über die Aufsichtshandlungen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Nach der Veranstaltung ist der Genehmigungsbehörde eine Abrechnung vorzulegen, aus der die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne, die Höhe der Lotterie- bzw. Umsatzsteuer, die Höhe der Kosten und der Zweckertrag ersichtlich sind.

Bei Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital über 150.000 Euro ist durch den Prüfungsbericht eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe nachzuweisen, dass die Abrechnung ordnungsgemäß ist. Im Übrigen kann ein solcher Bericht bei begründetem Anlass angefordert werden.

### 4. Steuerrechtliche Regelungen

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen einer Steuer (§ 17 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922, RGBl. I S. 393, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2002 (BGBl. I S. 3412). Die Steuer beträgt zwanzig vom Hundert des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer (§ 17 Satz 3 Rennwett- und Lotteriegengesetz).

Von der Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegengesetz sind von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen ausgenommen, bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt, wenn es sich um Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken handelt (§ 18 Nr. 2 Buchst. a Rennwett- und Lotteriegengesetz).

Wer Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, muss dies nach der lotterierechtlichen Genehmigung beim zuständigen Finanzamt –in Hessen Finanzamt Frankfurt am Main III- anmelden (§ 31 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegengesetz vom 16. Juni 1922, RZentrBl. S. 351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) und die Lose abstempeln lassen (§ 42 f, der Ausführungsbestimmungen):

Lotterien und Ausspielungen, die nicht nach vorstehenden Regelungen versteuert werden, sind nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern (§ 4 Nr. 9 b UStG). Bei lotteriesteuerbefreiten Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken ist dabei im Allgemeinen mit einem Steuersatz von sieben vom Hundert zu rechnen (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).

Zu dem Verfahren der Abstempelung der Lose und zu anderen steuerrechtlichen Fragen erteilt das Finanzamt Frankfurt am Main III, Gutleutstraße 120, 60327 Frankfurt am Main, nähere Auskünfte.

## 5. Antragsinhalt

Der Antrag auf Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters
2. Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen natürlichen Person
3. Art der Veranstaltung
4. Spielzeit
5. Vertriebsgebiet
6. Zweck der Veranstaltung
7. Anzahl der zum Verkauf kommenden Lose
8. Lospreis des Einzelloses

Als Art der Veranstaltung kommen

- eine Losbrieflotterie
- eine Ziehungslotterie
- eine Losbriefausspielung
- eine Ziehungsausspielung und
- eine Tombola (Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit einem Spielkapital von bis zu 6.000 Euro.

in Betracht.

Bei einer Lotterie werden Geldgewinne, bei einer Ausspielung Sachwertgewinne ausgespielt. Der Losbrief enthält den sofortigen Gewinnentscheid; bei der Ziehungslotterie oder –ausspielung werden die Gewinner durch „Ziehung“ der Gewinnlose ermittelt.

## 6. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie der Genehmigungsbehörde nicht bereits vorliegen:

1. die Satzung des Veranstalters
2. der letzte Körperschaftssteuerbescheid oder Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstalters
3. ggf. weitere Nachweise, die belegen, dass der Veranstalter die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages bietet,
4. der Verteilungsplan
5. der Spielplan
6. der Gewinnplan
7. eine Erklärung des Veranstalters, dass
  - a) die im Gewinnplan aufgeführten Gewinne bei Beginn der Lotterie oder Ausspielung bzw. bei Beginn jeder Serie der Lotterie oder Ausspielung bereitstehen
  - b) der Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung dem vorgesehenen Zweck zugeführt wird
  - c) im Falle einer Ausspielung sämtliche Gewinne zum üblichen Wert in den Gewinnplan eingesetzt worden sind
8. bei örtlichen Veranstaltungen eine Bescheinigung der zuständigen örtlichen Behörde, dass gegen die Durchführung der Veranstaltung keine Bedenken bestehen, bzw. eine Platzgenehmigung.

Wird bei der technischen Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung ein gewerblicher Lotterieveranstalter oder eine andere Person gegen Entgelt tätig, so ist der mit diesen Personen abgeschlossene Vertrag dem Antrag beizufügen.

## 7. Verteilungsplan

Aus dem Verteilungsplan muss sich die Höhe des Spielkapitals, prozentual aufgeteilt in

- Gewinnsumme (Wert der auszuspielenden Gewinne)
- Lotterie- bzw. Umsatzsteuer
- Kosten der Lotterie und
- Reinertrag

ergeben.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Reinertrag, die Gewinne und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Kosten der Veranstaltung sind möglichst niedrig zu halten. Es ist ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zu erzielen. Der Reinertrag ist nicht angemessen, wenn er hinter einem Viertel des Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) zurückbleibt. Auch die Gewinnsumme muss mindestens ein Viertel des Spielkapitals betragen. Werden die Gewinne gespendet oder sind keine Mittel für die Bereitstellung der Gewinne erforderlich, soll der Reinertrag der Veranstaltung mindestens 50 % des ausgespielten Kapitals betragen.

## 8. Spielplan

Der Spielplan regelt den Spielbetrieb im Allgemeinen. Er enthält die Bedingungen, unter denen die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird. Insbesondere bezeichnet er die Vermögensleistung (den Einsatz) des Einzelspielers und regelt das Verfahren bei der Gewinnermittlung.

## 9. Gewinnplan

Der Gewinnplan enthält die Art, Zahl und Höhe sämtlicher Gewinne. Sachgewinne werden unter Angabe ihres Wertes aufgeführt.

Bei der Einteilung in mehrere Serien ist ein Gesamtgewinnplan aufzustellen, der die vorstehenden Angaben, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, enthält. Der Gewinnanteil jeder Serie muss gleich hoch sein. Die Hauptgewinne sind gleichmäßig auf die einzelnen Serien zu verteilen.

Trostgewinne sind zulässig. Der Wert des kleinsten Gewinnes muss bei Losbriefveranstaltungen mindestens dem Lospreis, bei Ziehungsveranstaltungen mindestens dem doppelten Lospreis entsprechen. Ist mit der Veranstaltung eine Prämienziehung verbunden, so ist die Prämie in dem Gewinnplan besonders aufzuführen.

## 10. Zuständigkeiten und Termine

Zuständige Behörde für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen ist:

Bei einem Spielkapital von mehr als 130.000 Euro oder bei länderübergreifenden Lotterien	Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport
Für Lotterien in Form des Gewinnsparens	Das Regierungspräsidium
Bei einem Spielkapital bis zu 130.000 Euro und bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt	Die Kreisordnungsbehörde
Für Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6.000 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	Die örtliche Ordnungsbehörde

Der Antrag mit allen Unterlagen ist der Genehmigungsbehörde spätestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen. Sollen bei einer Ausspielung gespendete Sachpreise ausgespielt werden, kann der endgültige Gewinnplan bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachgereicht werden.